

2017 / Nr. 103 vom 28. November 2017

Der Senat hat in der Sitzung vom 14. November 2017 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Studien eingerichtet.

**305. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Informations- und Datenvisualisierung CP“  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

**306. Einrichtung des Universitätslehrganges „Informations- und Datenvisualisierung CP“  
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

**307. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Informations- und Datenvisualisierung CP“**

**308. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Higher Education Management“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**309. Einrichtung des Universitätslehrganges „Higher Education Management“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**310. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Higher Education Management“**

**311. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Higher Education Management (MSc)“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

**312. Einrichtung des Universitätslehrganges „Higher Education Management (MSc)“  
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

**313. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den  
Universitätslehrgang „Higher Education Management (MSc)“**

# **305. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrgangs „Informations- und Datenvisualisierung CP“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Ziel des Universitätslehrgangs ist es, den Studierenden Grundkenntnisse über das Fachgebiet der Daten- und Informationsvisualisierung zu vermitteln. Der Universitätslehrgang versteht sich als intensives, fachspezifisches Kurzstudium, das den Studierenden Grundkenntnisse auf diesem Gebiet vermittelt. Die Studierenden erarbeiten sich unterschiedliche Zugänge, Werkzeuge und Methoden anhand von ausgewählten Beispielen aus dem eigenen beruflichen Umfeld.

## **Lernergebnisse**

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs

sind in der Lage,

- verschiedene Anwendungsfelder von und Qualitätsanforderungen an Daten- und Informationsvisualisierung zu benennen.
- Ziele und Aufgaben von Daten- und Informationsvisualisierung zu identifizieren und daraus passende Strategien zu entwickeln.
- unterschiedliche Methoden und Werkzeuge der Daten- und Informationsvisualisierung zielgerichtet einzusetzen.

sind nach Absolvierung der Wahlfächer in der Lage,

- Zusammenhänge der Themen der Daten- und Informationsvisualisierung in unterschiedlichen branchen- bzw. funktionsorientierten Bereichen zu erkennen, diese zu diskutieren sowie das Gelernte anzuwenden.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

- 1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- 2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Universitätslehrgang zwei (2) Semester. Würde der Universitätslehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte er ein (1) Semester (30 ECTS Punkte).

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

- 1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind
  - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder

- b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens fünf (5) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens drei (3) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

2) Zusätzlich sind im Aufnahmeverfahren Aufnahmegespräche zu führen, in denen die Lehrgangsleitung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlfächer vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

### **§ 6. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

### **§ 8. Unterrichtsprogramm**

- (1) Es sind insgesamt ein (1) Pflichtfach und drei (3) Wahlfächer zu absolvieren.
- (2) Es müssen zwei Wahlfächer aus der „Wahlfachgruppe A“ (mit thematischem Bezug zum Lehrgangsthema) absolviert werden, sowie ein Wahlfach aus der „Wahlfachgruppe B“.
- (3) Die Auswahl sämtlicher Wahlfächer muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden.
- (4) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Anzahl der MindestteilnehmerInnen angeboten.

Fächer	UE	ECTS-Punkte/Fach	ECTS-Punkte gesamt	Workload
<b>Pflichtfach</b>			<b>7</b>	<b>175</b>
Grundlagen der Informations- und Datenvisualisierung	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informations- und Datenvisualisierung</li> <li>• Technologien, Datenquellen, Qualitätskriterien</li> <li>• Datenjournalismus</li> </ul>				
<b>Wahlfächer:</b>			<b>21</b>	<b>525</b>
<b>Wahlfachgruppe A</b>				
Methoden des Usability Designs	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Usability Design Methoden</li> <li>• User-Centered Design</li> <li>• Kosten- /Nutzen-Analysen</li> </ul>				
Verbales Informationsdesign	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Linguistische Grundlagen</li> <li>• Typografie</li> <li>• Werbliche Sprache</li> </ul>				
Kognition und Kreativität	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuromanagement und emotionale Intelligenz</li> <li>• Kreativität und Innovation</li> <li>• Theorien, Phänomene und Prozesse menschlicher Informationsverarbeitung</li> </ul>				
<b>Wahlfachgruppe B</b>				
Anwendungsfelder der Organisationskommunikation	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strategische Kommunikation in, über und von Organisationen</li> <li>• Medienarbeit</li> <li>• PR-Konzeption und Kampagnen</li> </ul>				
Arbeitsfelder im Journalismus	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellungsformen im quattromedialen Kontext</li> <li>• Journalistische Ressorts</li> <li>• Aktuelle Herausforderungen im Berufsfeld Journalismus</li> </ul>				
Anwendungsfelder digitaler Medien	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Technologien und Tools digitaler Kommunikation</li> <li>• Strategisches Online-Marketing</li> <li>• Crossmediale Kommunikation</li> </ul>				
Ausgewählte Themen der Wirtschaftswissenschaften	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Management für Führungskräfte</li> <li>• Strategisches Leadership</li> <li>• Wirtschaftliche Einflussfaktoren auf Organisationen</li> </ul>				
Gesellschaftlicher und politischer Wandel	40	7		

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Finanzierung von Unternehmen und Staat</li> <li>• Gesellschaftspolitische Rahmenbedingungen für Kommunikation</li> <li>• Anwendungsfelder der politischen Kommunikation</li> </ul>				
Informationssysteme und Digitale Transformation	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Methoden und Tools im Umgang mit strukturierten und unstrukturierten Daten und Information</li> <li>• Information Governance zum Aufbau einer Informationsmanagementstrategie</li> <li>• Herausforderungen durch die digitale Transformation in Organisationen</li> </ul>				
Anwendungsfelder im Informationsdesign	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbales, visuelles und komplexes Informationsdesign in realen und virtuellen Räumen</li> <li>• Usability und User-Centered Design</li> <li>• Daten- und Informationsvisualisierung</li> </ul>				
Transdisziplinäre Methoden	40	7		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Komplexität und Systemdynamik</li> <li>• Agent-based modeling</li> <li>• Angewandte Methoden der Transdisziplinarität</li> </ul>				
<b>Abschlussarbeit</b>		2	2	50
<b>Gesamt</b>	160		30	750

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgangsstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und in geeigneter Form kundzumachen. Geringfügige organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrziels mittels geeigneter Unterrichtsmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten ist den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- 1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- 2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
  - a) Einer (1) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfung und/oder Hausarbeit aus dem Pflichtfach
  - b) Drei (3) mündlichen und/oder schriftlichen Fachprüfungen und/oder Hausarbeiten aus den Wahlfächern
  - c) Einer (1) schriftlichen Arbeit als „Abschlussarbeit“
- 3) Mit der Koordinierung der Prüfungen und der Abschlussarbeit ist die Lehrgangsführung beauftragt.
- 4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser

- Leistungen vorliegt.
- 5) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen:
- Change Management (AE, CP)
  - Change Management MSc  
*vormals: Change Management / Veränderungsmanagement (MSc)*
  - Communications MBA
  - Digitaler Journalismus CP
  - Digitale Kommunikation (Advanced MSc, MSc, CP)  
*vormals: Social Media and Global Communication (Advanced MSc, MSc, CP)*
  - Fernsehjournalismus
  - Fernstudium Public Relations
  - Fernstudium PR Basic CP  
*vormals: PR Professional Basic*
  - Fernstudium Communications Master of Science (MSc)
  - Informationsdesign (MA, AE, CP)
  - Innovationsmanagement (MSc, AE, CP)
  - Integrated Management Systems MBA  
*vormals: Integrated Management Systems MBA/Integrierte Managementsysteme MBA*
  - Internationales Informations- und Kommunikationssystemmanagement MSc
  - Internationales Projektmanagement (MSc, AE,CP)  
*vormals: International Project Management MSc / Internationales Projektmanagement MSc sowie International Project Management (AE,CP)*
  - Integrierte Krisenkommunikation (CP)
  - Interne und Change-Kommunikation (Advanced MSc, MSc, CP)
  - Kommunikation mit Medien und Öffentlichkeit CP
  - Kommunikation und Management (Advanced MSc, MSc, AE, CP)
  - Lean Operations Management (MSc, AE, CP)
  - Methodische Öffentlichkeitsarbeit(CP)
  - Printjournalismus CP
  - Professional MSc
  - Prozessmanagement (MSc, AE, CP)
  - PR dual (AE)
  - PR: Gesundheitskommunikation (Advanced MSc, MSc, CP)
  - Qualitätsjournalismus MA
  - Qualitätsmanagement (MSc, AE, CP)
  - Radiojournalismus CP
  - Risikomanagement (MSc, CP)  
*vormals: Risk Management MSc / Risikomanagement MSc*
  - Strategisches Informationsmanagement (MSc, AE, CP)
  - Strategische Kommunikation und PR (Advanced MSc, MSc, CP)  
*vormals: PR und Integrierte Kommunikation (Advanced MSc, MSc, CP)*
  - Technische Kommunikation und Medienmanagement MSc
  - TV-Produktion CP
  - Wirtschaftskommunikation AE  
*vormals: Wirtschaftsjournalismus (AE)*
  - Wissensmanagement (MSc, AE, CP)

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrganges.

### **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

## **306. Einrichtung des Universitätslehrganges „Informations- und Datenvisualisierung CP“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Informations- und Datenvisualisierung CP“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.11.2017 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung eingerichtet.

## **307. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Informations- und Datenvisualisierung CP“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Informations- und Datenvisualisierung CP“ wird mit € 5.400,-- festgelegt.

## **308. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Higher Education Management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Higher Education Management“ richtet sich an Personen, die eine professionelle Tätigkeit nach internationalen Standards im Hochschulmanagement oder in der Hochschulforschung anstreben.

Das Studium ist betriebswirtschaftlich ausgerichtet, reflektiert aber auch die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und den ethischen Anspruch von tertiären Bildungseinrichtungen.

Der Universitätslehrgang bietet im ersten Studienjahr eine allgemeine betriebswirtschaftliche Fundierung. Im zweiten Jahr fokussiert er auf die Spezifika von

Hochschulen und bedient sich dabei aktueller Erkenntnisse aus der Hochschulforschung. Studierende erhalten dabei vertiefende Kenntnisse über Zusammenhänge zwischen Hochschulen und ihren Stakeholdern, über den Bedarf an ständiger Weiterentwicklung und die gesellschaftliche Verantwortung.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen :

- können betriebswirtschaftliche Zusammenhänge identifizieren, diese diskutieren sowie das Gelernte anwenden
- können betriebswirtschaftliche Zusammenhänge aus Unternehmen und Organisationen vor dem Hintergrund theoretischer Grundlagen beschreiben, voneinander abgrenzen und mit neuen Erkenntnissen verknüpfen
- können relevante Schnittstellen zwischen den einzelnen Funktionen der Betriebswirtschaftslehre und den erforderlichen Kenntnissen in verschiedenen Branchen identifizieren und Kohärenzen für den weiterführenden fachlichen Austausch finden
- können die Charakteristika von Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen darstellen und Instrumente der Deregulierung und Marktorientierung bezüglich ihres Einsatzes im Hochschulbereich kritisch bewerten
- können Veränderungsstrategien für Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen planen und begleiten, den Einsatz von Managementinstrumenten prüfen und die Wirkung von Maßnahmen evaluieren
- können die Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen, Bildungssystemen und Arbeitsmärkten analysieren und politische Vorhaben auf nationaler und internationaler Ebene beurteilen und diskutieren.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird in der Vollzeitvariante angeboten.

## **§ 3. Unterrichtssprache**

Der Universitätslehrgang wird in englischer Sprache angeboten.

## **§ 4. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 5. Dauer**

Der Universitätslehrgang in der Vollzeitvariante dauert 3 Semester (90 ECTS).

## **§ 6. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) a) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelorniveau, 180 ECTS-Punkte) oder  
b) Studienleistungen in einem Bachelor-Studiengang des Kooperationspartners Thapar University (Indien) im Umfang von drei Jahren sowie eine aufrechte Zulassung in einem MBA-Studiengang der Thapar University
- (2) und Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgesetzt.
- (3) Sowie positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens.

## § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 9. Unterrichtsprogramm

Fach-Nr.	Fächer*	LV-Art	UE	ECTS
<b>Business Core</b>			<b>514</b>	<b>44</b>
1	Business Economics	VO	40	4
2	Introduction to Business Analytics	VO	30	3
3	Strategic Management	PS	48	4
4	Organizing, Managing and Leading	PS	48	4
5	Marketing Management	PS	48	4
6	Managing Information for Business	PS	48	4
7	Operations Management	PS	48	4
8	Social and Commercial Entrepreneurship	PS	36	3
9	Financial Management	PS	48	4
10	Managerial Accounting	PS	36	3
11	Financial Reporting and Analysis	PS	48	4
12	Excel Modeling for Decision-making	UE	36	3
<b>Ethical Aspects of Management</b>			<b>132</b>	<b>11</b>
13	Ethics in Business, Government and Society	PS	36	3
14	Sustainability in Practice	UE	96	8
<b>Higher Education Management</b>			<b>162</b>	<b>27</b>
15	Systems in Transition 1	SE	30	5
16	New Public Management	SE	30	5
17	Theories of Higher Education, Research and Innovation	SE	30	5
18	Learning and Teaching in Higher Education	SE	30	5
19	Institutional Management	SE	30	5
20	Higher Education Law	SE	12	2
<b>Research skills</b>			<b>66</b>	<b>8</b>
21	Applied Business Research	PS	36	3
22	Research Methods 1	UE	30	5
<b>Summe</b>			<b>874</b>	<b>90</b>

\* Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig.

### **§ 10. Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### **§ 11. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über alle Fächer Nr. 1 bis 22.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Research and Innovation in Higher Education“ der Donau-Universität Krems sowie aus dem MBA-Programm des Kooperationspartners Thapar University sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin/Akademischer Experte in Higher Education Management“ zu verleihen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **309. Einrichtung des Universitätslehrganges „Higher Education Management“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Higher Education Management“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.11.2017 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **310. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Higher Education Management“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Higher Education Management“ wird mit € 4.000,-- festgelegt. Für Studierende der Kooperation mit der Thapar University beträgt der Lehrgangsbeitrag € 2.000,--.

# **311. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Higher Education Management (MSc)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Weiterbildungsforschung und Bildungsmanagement)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Higher Education Management (MSc)“ richtet sich an Personen, die eine professionelle Tätigkeit nach internationalen Standards im Hochschulmanagement oder in der Hochschulforschung anstreben.

Das Studium ist betriebswirtschaftlich ausgerichtet, reflektiert aber auch die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und den ethischen Anspruch von tertiären Bildungseinrichtungen.

Der Universitätslehrgang bietet im ersten Studienjahr eine allgemeine betriebswirtschaftliche Fundierung. Im zweiten Jahr fokussiert er auf die Spezifika von Hochschulen und bedient sich dabei aktueller Erkenntnisse aus der Hochschulforschung. Studierende erhalten dabei vertiefende Kenntnisse über Zusammenhänge zwischen Hochschulen und ihren Stakeholdern, über den Bedarf an ständiger Weiterentwicklung und die gesellschaftliche Verantwortung.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die AbsolventInnen :

- können betriebswirtschaftliche Zusammenhänge identifizieren, diese diskutieren sowie das Gelernte anwenden
- können betriebswirtschaftliche Zusammenhänge aus Unternehmen und Organisationen vor dem Hintergrund theoretischer Grundlagen beschreiben, voneinander abgrenzen und mit neuen Erkenntnissen verknüpfen
- können relevante Schnittstellen zwischen den einzelnen Funktionen der Betriebswirtschaftslehre und den erforderlichen Kenntnissen in verschiedenen Branchen identifizieren und Kohärenzen für den weiterführenden fachlichen Austausch finden
- können die Charakteristika von Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen darstellen und Instrumente der Deregulierung und Marktorientierung bezüglich ihres Einsatzes im Hochschulbereich kritisch bewerten
- können Veränderungsstrategien für Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen planen und begleiten, den Einsatz von Managementinstrumenten prüfen und die Wirkung von Maßnahmen evaluieren
- können die Beziehungen und Abhängigkeiten zwischen Hochschul- und Wissenschaftseinrichtungen, Bildungssystemen und Arbeitsmärkten analysieren und politische Vorhaben auf nationaler und internationaler Ebene beurteilen und diskutieren
- können auf einem vertieften Niveau Forschungsvorhaben formulieren und adäquate Forschungsmethoden auswählen und erläutern
- können Problemlösungsfertigkeiten und spezialisiertes Wissen in den Bereichen Forschung und Innovation einsetzen, um neue Kenntnisse zu gewinnen und Wissen aus verschiedenen Bereichen zu integrieren
- können eigene Forschungsprojekte durchführen.

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird in der Vollzeitvariante angeboten.

## § 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in englischer Sprache angeboten.

## § 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 5. Dauer

Der Universitätslehrgang in der Vollzeitvariante dauert 4 Semester (120 ECTS).

## § 6. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) a) Ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelorniveau, 180 ECTS-Punkte) oder  
b) Studienleistungen in einem Bachelor-Studiengang des Kooperationspartners Thapar University (Indien) im Umfang von drei Jahren sowie eine aufrechte Zulassung in einem MBA-Studiengang der Thapar University
- (2) und Nachweis von entsprechenden Englischkenntnissen. Die Art des Nachweises wird von der Lehrgangsleitung festgesetzt.
- (3) Sowie positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens.

## § 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 9. Unterrichtsprogramm

Fächer-Nr.	Fächer*	LV-Art	UE	ECTS
<b>Business Core</b>			<b>514</b>	<b>44</b>
1	Business Economics	VO	40	4
2	Introduction to Business Analytics	VO	30	3
3	Strategic Management	PS	48	4
4	Organizing, Managing and Leading	PS	48	4
5	Marketing Management	PS	48	4
6	Managing Information for Business	PS	48	4
7	Operations Management	PS	48	4
8	Social and Commercial Entrepreneurship	PS	36	3
9	Financial Management	PS	48	4
10	Managerial Accounting	PS	36	3
11	Financial Reporting and Analysis	PS	48	4
12	Excel Modeling for Decision-making	UE	36	3

<b>Ethical Aspects of Management</b>			<b>132</b>	<b>11</b>
13	Ethics in Business, Government and Society	PS	36	3
14	Sustainability in Practice	UE	96	8
<b>Higher Education Management</b>			<b>162</b>	<b>27</b>
15	Systems in Transition 1	SE	30	5
16	New Public Management	SE	30	5
17	Theories of Higher Education, Research and Innovation	SE	30	5
18	Learning and Teaching in Higher Education	SE	30	5
19	Institutional Management	SE	30	5
20	Higher Education Law	SE	12	2
<b>Research skills</b>			<b>78</b>	<b>11</b>
21	Applied Business Research	PS	36	3
22	Research Methods 1	UE	30	5
23	Research Methods 2	AG	12	3
<b>Internship</b>		PR		<b>10</b>
<b>Master Thesis</b>				<b>17</b>
<b>Summe</b>			<b>886</b>	<b>120</b>

\* Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig.

## § 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## § 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in den Fächern Nr. 1 bis 22
- b) der erfolgreichen Teilnahme am Fach „Research Methods 2“
- c) der positiven Beurteilung des Internship (Teilnahme an einem Internship mit einer Mindestdauer von 4 Wochen, Verfassen eines Berichts)
- d) dem Verfassen und der positiven Beurteilung sowie der Verteidigung der Master Thesis.

(3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Leistungen aus dem Universitätslehrgang „Research and Innovation in Higher Education“ der Donau-Universität Krems sowie aus dem MBA-Programm des Kooperationspartners Thapar University sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

## § 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
  - durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs
- und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 13. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (MSc) zu verleihen.

### **§ 14. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **312. Einrichtung des Universitätslehrganges „Higher Education Management (MSc)“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur)**

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Higher Education Management (MSc)“ und der Stellungnahme des Rektorats vom 22.11.2017 wird der Universitätslehrgang an der Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur eingerichtet.

## **313. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Higher Education Management (MSc)“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Higher Education Management (MSc)“ wird mit € 9.000,-- festgelegt. Für Studierende der Kooperation mit der Thapar University beträgt der Lehrgangsbeitrag € 4.500,--.

Mag. Friedrich Faulhammer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger  
Vorsitzender des Senats